



STEUERTIPP 04/06

Thema: Was ändert sich bei der Besteuerung von Renten?

Was sind die wesentlichen Änderungen bei der Besteuerung der Renten ab 2005?

Ab 2005 müssen die sogenannten „Bestandsrentner“ - d. h. diejenigen, die bereits vor 2005 eine Rente bezogen haben – einheitlich 50% der Rente versteuern.

Bisher war der steuerpflichtige Anteil in der Regel niedriger, sodass insbesondere alle Rentner, die bisher keine Steuern bezahlt haben, nun neu prüfen müssen, ob zukünftig Steuern anfallen.

Werden jetzt alle Rentner und Rentnerinnen steuerpflichtig?

Nein. Auch nach dem neuen System werden viele Rentner und Rentnerinnen noch steuerfrei bleiben, weil die allgemeinen Freibeträge nicht überschritten werden oder weil z. B. eine steuerfreie Rente bezogen wird.

Wie kann der einzelne Rentner feststellen, ob er zukünftig in die Steuerpflicht fällt?

Da alle steuerpflichtigen gesetzlichen Renten jetzt mit einem einheitlichen Anteil steuerpflichtig werden, ist das für „normale“ Alters-, Witwen- und Witwerrenten relativ einfach. Wenn ausschließlich Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden, dann fallen bei einem alleinstehenden Rentner oder Rentnerin bis zu einer Bruttorente von rund 1.575,00 € noch keine Steuern an. Nach Abzug der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung der Rentner entspricht das einem Auszahlungsbetrag von etwa 1.450,00 €. Bei Ehepartnern verdoppeln sich die jeweiligen Beträge.

Was ist, wenn sonstige Einkünfte hinzukommen, z. B. Zinsen oder Vermietungseinkünfte?

Dann muss man schon etwas genauer hinschauen.

Gibt es auch hier Faustregeln?

Bei Kapitaleinkünften kann man sich nach dem Steuereinbehalt durch die Bank richten: behält die Bank keine Steuern ein, bei bestehendem Freistellungsauftrag, dann ändert sich auch an der Steuerpflicht für die Renten durch die Zinsen nichts. Bei Vermietungseinnahmen müssen diese nach Abzug der Kosten in voller Höhe in die Höchstbetragsrechnung einbezogen werden.

Was ist mit Betriebsrenten?

Alle Versorgungsbezüge, die auf Lohnsteuerkarte ausgezahlt werden – also insbesondere betriebliche Altersversorgungsleistungen – sind im Prinzip zu 100% steuerpflichtig. Allerdings wird der Versorgungsfreibetrag und ein Werbungskostenpauschbetrag abgezogen, so dass Beträge bis rund 140,00 € monatlich ebenfalls komplett steuerfrei bleiben.

Man hört, dass bestimmte Renten jetzt neuerdings nur noch mit 18% ab dem 65. Lebensjahr besteuert werden. Wie ist das zu verstehen?

Dabei handelt es sich um sogenannte private Kapitalanlagerenten. Das sind z. B. alle Versicherungsrenten, aber auch z. B. Grundstücksveräußerungsrenten. Hier ist der steuerpflichtige Anteil in der Tat gegenüber früher gesunken, sodass diese Rentenbezieher zukünftig besser stehen.

Welche Freibeträge gibt es?

Zunächst einmal bleibt für jeden Steuerbürger das sog. Existenzminimum steuerfrei, das sind z. Z. 7.664 € jährlich. Gänzlich steuerfrei bleiben auch bestimmte Kriegsofferrenten, Renten für Kindererziehungszeiten der sog. Trümmerfrauen (Jahrgänge 1920 und älter) sowie Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Wenn man die genannten Beträge überschreitet, fällt dann automatisch Einkommensteuer an?

Nein, das sind lediglich die Grenzbereiche. Es gibt ja noch viele weitere Abzugsmöglichkeiten, die dann ausgeschöpft werden können. So gibt es z. B. noch den Altersentlastungsbetrag, der sich z. B. bei positiven Kapitaleinkünften oder Vermietungseinkünften steuermindernd auswirkt. Auch Kirchensteuer, Kirchgeld und Spenden sowie Beträge für hauswirtschaftliche Dienstleistungen können abgezogen werden. Weitere Entlastungen gibt es bei Pflegebedürftigkeit, Behinderung, Heimunterbringung oder Krankheitskosten, wenn die Kosten die sogenannte zumutbare Belastung überschreiten.

Was sollten Rentner nun konkret tun?

Zunächst einmal sollte jeder für sich überschlägig berechnen, ob er im Grenzbereich der Steuerpflicht liegt oder nicht. Wenn sich danach Zweifel ergeben, ob weiterhin Steuerfreiheit besteht oder nicht, dann sollte fachkundiger Rat gesucht werden.

Wo kann ich diesen Rat bekommen?

Gerade erst hat das Finanzamt Stollberg z.B. angeboten, dass sich Rentner direkt dort beraten lassen können. Außerdem können auch Lohnsteuerhilfevereine und natürlich Steuerberater die entsprechenden Berechnungen anstellen.

Muss ich selbst aktiv werden oder kann ich warten, bis das Finanzamt auf mich zukommt?

Grundsätzlich besteht für jeden Bürger Steuererklärungspflicht, sobald sein steuerliches Gesamteinkommen die entsprechenden Grundfreibeträge übersteigt. Das sind zur Zeit bei Ledigen 7.664,00 € pro Jahr und bei Verheirateten 15.329,00 pro Jahr.

Was passiert, wenn Rentner warten, bis das Finanzamt z.B. auf sie zukommt und entsprechende Angaben fordert?

Wer seine Situation jetzt sorgfältig prüft und glaubt, dass er im Grenzbereich oder darunter liegt, braucht sich nicht verrückt zu machen. Wer allerdings deutlich über den Beträgen liegt, sollte von sich aus aktiv werden. Zwar wird er mit dem Vorwurf der Steuerhinterziehung nur im Extremfall rechnen müssen. Dafür muss er bei späteren Nachzahlungen ggfs. auch noch Steuerzinsen zusätzlich zur fälligen Einkommensteuer bezahlen.

Wie erfährt das Finanzamt überhaupt von meiner Rente?

Das Finanzamt erfährt in jedem Fall von den Einkünften, da ab 2005 die Rentenzahlstellen meldepflichtig sind. Außerdem werden bereits jetzt Kapitaleinkünfte gemeldet und dazu kommen Kontrollmitteilungen z. B. bei Versicherungsrenten.

Was empfehlen die Steuerberater?

Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich der Gang zum Fachmann eigentlich immer lohnt. Manche gewinnen einfach wieder ihren ruhigen Schlaf, weil sie dann Sicherheit haben wie ihre Situation wirklich ist und für jegliche Rückfrage des Finanzamts gerüstet sind. Viele bekommen sogar Geld zurück, wenn z. B. die Bank Zinsabschlagsteuer einbehalten hat und in Wirklichkeit gar keine Steuerpflicht besteht, wenn alle Einkünfte zusammen gerechnet werden. Dann kann man z. B. auch einen sogenannten Nichtveranlagungsantrag stellen. Der gilt 3 Jahre und die Bank hält dann zukünftig keine Steuern mehr ein.

Bei der zeitnahen Bearbeitung ist es auch viel einfacher, die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, als nach Jahren.

Welche Unterlagen brauche ich für die Überprüfung der Steuerpflicht?

Wir haben hierfür für unsere Mandanten eine Liste zusammengestellt, welche Unterlagen im Regelfall erforderlich sind, damit das Finanzamt oder auch der steuerliche Berater schnell feststellen kann, ob Steuerpflicht besteht. Auch beim Finanzamt kann übrigens ohne Abgabe einer Steuererklärung unter Einreichung der entsprechenden Unterlagen ein Antrag auf Nichtveranlagung gestellt werden.

Wie kommen unsere Rentner an diese Information?

Im Internet über unsere Homepage www.bpw-online.de oder über die Serviceseite von Regionalfernsehen Kanal Eins. Amtliche Formulare für die Steuererklärung oder Nichtveranlagungsanträge gibt es beim Finanzamt oder im Internet unter www.finanzamt.de .

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges. Papendorf. Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal Eins (www.kanaleins.de) . Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben.

Herausgegeben am 31.03.2006.